

## NIEDERSCHRIFT

über die 45. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten  
am Montag, 27. November 2023 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.  
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeisterin Gerda Eder
- Gemeinderätin Anja Baumann
- Gemeinderätin Karin Brenner
- Gemeinderat Sebastian Fetz
- Gemeinderätin Helga Käser
- Gemeinderat Reiner Krämer
- Gemeinderätin Brigitte Krug
- Gemeinderat Andreas Moßmeyer
- Gemeinderat Erich Oberfichtner
- Gemeinderätin Birgit Reiner
- Gemeinderat Johannes Schlichting ab TOP 2
- Gemeinderat Helmut Wieder

### TAGESORDNUNG:

#### - öffentliche Sitzung -

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Ergebnisse einer Begehung im Bereich der Fränkischen Rezat und des Egelbachs und weitere Vorgehensweise
4. Örtliche Rechnungsprüfung; Feststellung der Jahresrechnung
5. Haushalt 2024; Festsetzung der Hebesätze
6. Städtebauförderung; Programmfortschreibung 2024
7. Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2024
8. Ev.-Luth. Pfarrei Oberdachstetten; Anträge auf Zuschüsse für die Friedhöfe Oberdachstetten und Obersulzbach
9. Bauleitplanung Gemeinde Illesheim; Flächennutzungsplan und Landschaftsplan
10. Bauleitplanung Markt Flachslanden; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Kettenhöfstetten“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplans
11. Anfragen, Sonstiges

#### Zu 1: Bekanntgaben

##### Bargeldlose Zahlung in der Gemeindeverwaltung

Das Bezahlen mit Kredit- oder EC-Karte ist inzwischen Standard im täglichen Zahlungsverkehr. Zukünftig können auch in der Gemeindeverwaltung Zahlungen bargeldlos vorgenommen werden. So können zahlungsrelevante Angelegenheiten, wie z. B. Reisepass, Führungszeugnis und Personalausweis ab sofort auch mit Karte bezahlt werden.

##### Stromkosten ab 01.01.2024

Über den Bayerischen Gemeindetag war die KUBUS-Kommunalberatung und Service GmbH mit einer Bündelausschreibung zum Strombezug bayerischer Kommunen für die Jahre 2024 bis 2026 beauftragt. Der neue Vertrag liegt nun vor. Ab 01.01.2024 erfolgt der Strombezug für die gemeindlichen Liegenschaften über die N-ERGIE AG, Nürnberg. Im Jahr 2024 beträgt der reine Arbeitspreis Energie 14,8 ct/kWh, im Jahr 2025 14,1 ct/kWh und im Jahr 2026 12,8 ct/kWh. Der Arbeitspreis Energie liegt damit rd. 10 ct/kWh über den bisherigen Arbeitspreisen. Zum Arbeitspreis kommen weitere Kosten wie Energiesteuer, EEG, Konzessionsabgabe, Umlagen usw. sowie MwSt. hinzu, so dass sich der Gesamtpreis auf rd. 34 ct/kWh beläuft. Außerdem sind noch der jährliche Netznutzungsgrundpreis und die Messeinrichtungsgebühr hinzuzurechnen (rd. 80 €/Jahr).

### Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4)

Am 20.11.2023 hat das Eisenbahn-Bundesamt die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung gestartet. Bis zum 02.01.2024 können sich alle Bürgerinnen und Bürger daran beteiligen. Hierfür hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligungsplattform auf der Internetseite „laermaktionsplanung-schiene.de“ freigeschaltet. Die Gemeindebevölkerung wird über das gemeindliche Mitteilungsblatt und die Gemeindehomepage darüber informiert. Die Kommunen sind ebenfalls berechtigt, sich zu äußern. Über eine mögliche Stellungnahme der Gemeinde wird in der nächsten Sitzung beraten.

### Gigabit-Förderrichtlinie; aktueller Sachstand

In der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2023 wurde über die fristgerechte Einreichung des Förderantrags für den flächendeckenden Breitbandausbau mit Glasfaserhausanschlüssen berichtet. Zwischenzeitlich haben wir vom Projektträger die Information erhalten, dass für unseren Antrag aktuell keine Bewilligung erfolgen kann. Die Gründe hierfür sind, dass die Gemeinde Oberdachsteten nicht ausreichend Punkte auf Basis des Kriterienkataloges nach Nr. 5.7 der Gigabit-Richtlinie erreichen konnte. Die Kriterien umfassen den Nachholbedarf (Kommunen mit Anteil weißer Flecken, 80 Punkte erreicht), Synergienutzung/Schließung verbleibender Versorgungslücken (75 Punkte erreicht), Digitale Teilhabe im ländlichen Raum (besondere Unterstützung dünn besiedelter Gebiete, 80 Punkte erreicht) und die Interkommunale Zusammenarbeit (0 Punkte erreicht). Zudem sind gemäß Schreiben des Projektträgers die vorhandenen Haushaltsmittel erschöpft. Der Projektträger empfiehlt den Antrag zurückzuziehen und mit den vorhandenen ermittelten Daten am ersten Förderaufruf 2024 erneut teilzunehmen. Das von uns beauftragte Breitband-Beratungsbüro Corwese steht aktuell im Austausch mit dem Projektträger und wird uns anschließend über die weitere, empfohlene Vorgehensweise unterrichten. Der Gemeinderat wird über den Sachstand weiterhin informiert.

### Digitaler Bauantrag

Das Landratsamt Ansbach wird zum 01.01.2024 den digitalen Bauantrag einführen. Bauanträge können künftig bei der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Ansbach über einen Online-Assistenten eingereicht werden. Die technischen Voraussetzungen dafür werden derzeit geschaffen. Ab Jahresanfang 2024 gehen nicht nur Online-Anträge zuerst beim Landratsamt Ansbach ein, sondern auch alle schriftlichen Bauanträge sind beim Landratsamt Ansbach einzureichen (§ 8 Satz 1 DBauV). Eine Ausnahme stellen schriftliche Anträge für das Genehmigungsverfahren sowie Anträge auf Befreiung dar. Diese sind weiterhin über die zuständige Gemeinde einzureichen. Betroffene Gemeinden werden vom Landratsamt Ansbach unverzüglich nach Eingang des Bauantrags beteiligt (§ 8 Satz 2 DBauV).

### Regionalbudget 2024

Das Amt für Ländliche Entwicklung hat am 20.11.2023 mitgeteilt, dass für das Jahr 2024 wiederum ein Regionalbudget mit einer maximalen Förderung von 100.000,00 € den NorA-Gemeinden zur Verfügung stehen wird. Der Aufruf zur Antragseinreichung wird auf der Homepage der Gemeinde und der NorA sowie im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Die Antragseinreichung hat bis 20.12.2023 zu erfolgen.

## **Zu 2: Bauanträge**

### Neubau eines Altenteilerwohnhauses mit Garage

Es liegt eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Altenteilerwohnhauses mit Garage auf der FlNr 183 Gemarkung Anfelden vor.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Es ist zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Öffentliche Belange sind durch das Landratsamt Ansbach im weiteren Verfahren zu prüfen.

Die Verkehrserschließung ist durch die Lage des Grundstücks an der innerörtlichen Ortsstraße gegeben. Die Wasserversorgung und die Entwässerung erfolgen auf Kosten des Bauherrn über das gemeindliche Netz. Um das Kanalnetz zu entlasten, soll das Oberflächenwasser einer Zisterne zugeführt werden oder eine Versickerungsmöglichkeit geschaffen werden.

Das Vorhaben soll als sogenanntes Altenteilerwohnhaus dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb auf den Anwesen Anfelden 15 dienen. Aufgrund der dort eingeschränkten Platzverhältnisse ist die Errichtung eines Altenteilerwohnhauses in direkter Nähe des Betriebssitzes nicht möglich. Das geplante Altenteilerwohnhaus liegt aber in direkter Nähe zu ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Gebäuden des Betriebes.

Im Rahmen der Bauvoranfrage wurde Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung gestellt.

**Beschluss:**

Nachdem aus Sicht der Gemeinde die von der Gemeinde zu wertenden Vorgaben des § 35 BauGB (Erschließung und Landwirtschaftliches Vorhaben) erfüllt werden, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die weiteren Belange werden im Vorbescheidsverfahren durch das Landratsamt geprüft.

- 10 zu 0 Stimmen –  
(ohne GRin Brenner, GRin Käser,  
GR Krämer)

Neubau von 4 Getreidesilos

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau von 4 Getreidesilos auf der FINr 131 Gemarkung Mittel-dachstetten vor.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“, entspricht aber nicht dessen Vorgaben. Zum einen wird die vorgegebene Baugrenze nicht eingehalten, zum anderen sind mit einem Pflanzgebot belegte Bereiche betroffen. Ferner wird ein Antrag auf Abweichung von der Abstandsflächenregelung gestellt, da die Silos aus betrieblichen Zwecken in unmittelbarer Nähe des Bestandsgebäudes für Futtermittel errichtet werden sollen.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Einschätzung des Bauvorhabens wurde von der Verwaltung im Vorfeld mit dem Landratsamt besprochen. Demnach handelt sich um ein mit der Landwirtschaft verbundenes Vorhaben und berührt daher nicht die Grundzüge der Planung. Die Einhaltung des bestehenden Bebauungsplans könnte zu einer nicht beabsichtigten Härte führen, da das Vorhaben dem Betrieb der im Bebauungsplan festgelegten Landwirtschaft dient. Die Abstandsflächen zum Nachbargrundstück sind durch die Nichteinhaltung der Baugrenze nicht betroffen. Hinsichtlich des betroffenen Pflanzgebots ist die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich, welche im Baugenehmigungsverfahren einzuholen wäre.

Über Abweichungen von der Abstandsflächenregelung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Seitens der Gemeinde kann nur die Erfordernis der Lage der Silos in unmittelbarer Nähe der Futtermittelhalle anerkannt werden.

**Beschluss:**

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Weitere öffentliche Belange, wie z.B. Brandschutz, Naturschutz sind im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Das gemeindliche Einvernehmen wird insoweit erteilt.

- 10 zu 2 Stimmen –  
(ohne GR Krämer)

Umbau und Sanierung eines Zweifamilienwohnhauses mit Errichtung Garage, sowie Anbau mit Dachterrasse

Es liegt ein Bauantrag für den Umbau und die Sanierung eines Zweifamilienhauses mit Errichtung Garage, sowie Anbau mit Dachterrasse auf der FINr 899 Gemarkung Oberdachstetten (Nüßleinsweg 4) vor. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das geplante Vorhaben entspricht diesen Voraussetzungen. Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

Der Bauherr hat dem Bauantrag einen Stellplatznachweis beigefügt. Für die drei Wohneinheiten sind die erforderlichen drei Stellplätze durch den Neubau der Doppelgarage und eines Stellplatzes nachgewiesen.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Zu 3: Ergebnisse einer Begehung im Bereich der Fränkischen Rezat und des Egelbachs und weitere Vorgehensweise**

Erster Bürgermeister Assum begrüßt Herrn Ulrich Meßlinger. Herr Meßlinger ist Diplom-Biologe und erstellt Naturschutzplanungen und ökologische Studien. Herr Meßlinger hat nach den jüngsten Hochwasserereignissen eine Ortsbegehung in Oberdachstetten vorgenommen und möchte der Gemeinde seine Ideen für eine Wasserrückhaltung vorstellen. Anhand einer Power-Point-Präsentation erläutert Herr Meßlinger dem Gemeinderat verschiedene Möglichkeiten zur Schaffung von Rückhaltevolumen durch naturnahe Gewässerumbaumaßnahmen. Herr Meßlinger empfiehlt bei den weiteren Überlegungen auch den Naturpark Frankenhöhe einzubeziehen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat begrüßt das von Herrn Meßlinger vorgeschlagene Konzept und dankt ihm für die bisherigen Abstimmungen. Er wird gebeten, gemeinsam mit der Verwaltung die weiteren Schritte zur Umsetzung des Konzepts in die Wege zu leiten.

**Zu 4: Örtliche Rechnungsprüfung; Feststellung der Jahresrechnung**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 06.11.2023 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 durchgeführt. Die Vorsitzende gab die Niederschrift über die örtliche Prüfung bekannt. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das Prüfungsergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis. Die Jahresrechnung 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Einnahmeseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe Soll-Einnahmen	3.732.436,93 €	2.764.990,94 €	6.497.427,87 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	./ 0,00 €	./ 0,00 €	./ 0,00 €
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	./ - 761,72 €	./ - 1.894,40 €	./ - 2.656,12 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>3.731.675,21 €</u>	<u>2.763.096,54 €</u>	<u>6.494.771,75 €</u>
<b>Ausgabenseite</b>			
Summe Soll-Ausgaben	3.731.874,01 €	2.763.096,54 €	6.494.970,55 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	./ 0,00 €	./ 0,00 €	./ 0,00 €
./ Abgang alter Kassenausgabereste	./ - 198,80 €	./ 0,00 €	./ - 198,80 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>3.731.675,21 €</u>	<u>2.763.096,54 €</u>	<u>6.494.771,75 €</u>
<b>Etwaiger Unterschied</b>			
bereinigte Soll-Einnahmen	3.731.675,21 €	2.763.096,54 €	6.494.771,75 €

./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	./	3.731.675,21 €	./	2.763.096,54 €	./	6.494.771,75 €
		<u>0,00 €</u>		<u>0,00 €</u>		<u>0,00 €</u>
1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt						562.004,62 €
2. Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV						0,00 €

- 13 zu 0 Stimmen –

Die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 wird erteilt.

- 13 zu 0 Stimmen –

### **Zu 5: Haushalt 2024; Festsetzung der Hebesätze**

Das Haushaltsjahr 2023 konnte bis zum derzeitigen Zeitpunkt im Bereich der Grundsteuer A und B innerhalb der Haushaltsansätze abgewickelt werden. Aufgrund der Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatz von 310% auf 380 % zum 01.01.2023 kam es bis zum derzeitigen Zeitpunkt zu Mehreinnahmen. (Die tatsächlichen Mehreinnahmen können erst im Rahmen der Jahresrechnung bekanntgegeben werden).

Der Arbeitskreis Steuerschätzung rechnet für das Jahr 2024 bei der Gewerbesteuer mit einem Anstieg von 4,1 Prozent zum Vorjahr. Die Grundsteuer wird nach Annahme des Arbeitskreises gleichbleiben. Für 2024 wird eine unveränderte Höhe der Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer vorgeschlagen.

#### **Beschluss:**

Die Hebesätze für die Grundsteuer (400 %) und für die Gewerbesteuer (380 %) gelten auch im Haushaltsjahr 2024.

- 13 zu 0 Stimmen –

### **Zu 6: Städtebauförderung; Programmfortschreibung 2024**

Das Programm 2024 ist der Regierung von Mittelfranken vorzulegen. Bei einem Abstimmungsgespräch mit der Regierung von Mittelfranken am 20.11.2023 wurde von der Regierung empfohlen, für die vergleichsweise umfangreiche Maßnahme am Kirchplatz einen Planungswettbewerb in die Wege zu leiten, damit mithilfe dieser Erkenntnisse qualifiziert über das weitere Vorgehen beraten werden kann. Aus diesem Grund sollen im Hinblick auf die derzeit laufenden Vorbereitenden Untersuchungen folgende Maßnahmen für 2024 angemeldet werden: Fortschreibung der Vorbereitenden Untersuchungen und die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs für die Gestaltung des Kirchplatzes; mittelfristig für 2026 der Grunderwerb Kirchplatz 6 sowie im Hinblick auf die bisherigen Planungen die Neugestaltung der Nürnberger Straße, Bahnhofstraße, Bahnhofsvorplatz, Sanierung Bahnhofsgebäude.

#### **Beschluss:**

Der Programmanmeldung 2024 wird zugestimmt.

- 13 zu 0 Stimmen –

### **Zu 7: Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2024**

Die Gemeinde erlässt wiederum eine Satzung für verkaufsoffene Sonntage 2024 (Kirchweihsonntag). Der Text der Verordnung wurde bekannt gegeben.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024.

- 13 zu 0 Stimmen –

### **Zu 8: Ev.-Luth. Pfarrei Oberdachstetten; Anträge auf Zuschüsse für die Friedhöfe Oberdachstetten und Obersulzbach**

Die Ev.-Luth. Pfarrei Oberdachstetten beantragt sowohl einen Zuschuss für den Friedhof Oberdachstetten als auch für den Friedhof Obersulzbach. Für den Friedhof Obersulzbach wird ein Zuschuss zur Friedhofsgestaltung beantragt (Anlage eines Urnenfelds und eines Fundamentstreifens für Grabsteine). Die Kosten betragen rund 10.000 €. Von der Gemeinde Oberdachstetten wird ein Zuschuss in Höhe von 1.000 € beantragt. Ein gleichlautender Zuschussantrag wurde auch an den Markt Colmberg gestellt. Beim Markt Lehrberg wurde wegen der höheren Betroffenheit ein Zuschuss in Höhe von 4.000 € beantragt. Der Markt Colmberg hat darüber im Gemeinderat am 13.11.2023 beraten. Der Markt Colmberg ist zu dem Schluss gekommen, dass es sich im Wesentlichen um Ausgaben für die Gestaltung von Grabanlagen und nicht um allgemeine Friedhofsanlagen handelt. Die Kosten für Grabanlagen können vom Friedhofsbetreiber auf die Nutzer umgelegt werden. Somit würde ein öffentlicher Zuschuss für diese Ausgaben zu einer Subvention der Friedhofsnutzer und nicht zu einer Unterstützung der Kirche führen. Folglich hat sich der Gemeinderat von Colmberg gegen einen Zuschuss ausgesprochen. Der Gemeinderat von Oberdachstetten kann sich dieser Argumentation grundsätzlich anschließen.

Für den Friedhof Oberdachstetten wird ein Zuschuss zum Defizit für den Friedhofsunterhalt erbeten. Die laufenden Unterhaltskosten für einen Friedhof sind auch in diesem Fall in der Gebührekalkulation zu berücksichtigen und ein Ausgleich des Defizits sollte vorrangig durch eine Gebührenerhöhung erfolgen. Die Durchsicht der vorgelegten Unterlagen hat für den Friedhof Oberdachstetten gezeigt, dass auch eine bauliche Maßnahme (Erneuerung Fußweg für rund 4.120 €) durchgeführt wurde. Auch wenn die Maßnahme schon umgesetzt ist, könnte die Gemeinde für diese Maßnahme der allgemeinen Friedhofsgestaltung den in solchen Fällen üblichen Zuschuss von 10 %, gerundet 420 €, gewähren.

In diesem Zusammenhang bestünde auch die Möglichkeit, der Ev.-Luth. Pfarrei Oberdachstetten in Wertschätzung der Trägerschaft für die Friedhöfe in Oberdachstetten, Mitteldachstetten, Berglein und Obersulzbach künftig einen jährlichen Zuschuss für den Friedhofsunterhalt zukommen zu lassen. So wird beispielsweise auch jährlich ein Zuschuss an den Diakonieverein in Höhe von 0,50 € pro Jahr und Einwohner gezahlt. Da die Pfarrei Oberdachstetten sowohl für den Hauptort als auch für alle Ortsteile einen Friedhof zur Verfügung stellt, wäre es vorstellbar, dass künftig ein Zuschuss in Höhe von 1 € pro Jahr und Einwohner als Zeichen der Wertschätzung gezahlt wird.

**Beschluss:**

Da es sich bei dem vorgelegten Antrag zu Obersulzbach vorwiegend um einen laufenden Unterhalt der Grabanlagen handelt, kann dem Zuschussantrag nicht entsprochen werden.

- 10 zu 3 Stimmen –

Der Gemeinderat beschließt, der Ev.-Luth. Pfarrei Oberdachstetten für den Friedhof Oberdachstetten einen Betrag in Höhe von 420,00 € als Zuschuss für die Fußwegerneuerung zu gewähren.

- 13 zu 0 Stimmen –

In Würdigung des Engagements der Pfarrei Oberdachstetten bei der Verwaltung der Friedhöfe beschließt der Gemeinderat, der Ev.-Luth. Pfarrei Oberdachstetten ab dem Jahr 2024 einen jährlichen Zuschuss von 1 € pro Einwohner als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung für den Friedhofsunterhalt zu gewähren. Maßgeblich ist der Einwohnerstand zum 30. Juni eines jeden Jahres. Die Auszahlung soll jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Aufteilung des Betrages auf die einzelnen Friedhöfe obliegt der Pfarrei im eigenen Ermessen.

- 12 zu 1 Stimmen –

**Zu 9: Bauleitplanung Gemeinde Illesheim; Flächennutzungsplan und Landschaftsplan**

Die Gemeinde Illesheim hat die Neuaufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan beschlossen. Ziel der Planung ist es, 20 Jahre nach Wirksamwerden des vorhandenen Flächennutzungsplans den städtebaulichen Bestand zu aktualisieren und die Entwicklungsziele an die aktuelle Situation anzupassen, z.B. im Hinblick auf die erneuerbaren Energien und die Innenentwicklung. Das Gemeindegebiet Oberdachstetten ist von den Planungen nicht betroffen. Im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt nun die abschließende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Illesheim (Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan).

- 13 zu 0 Stimmen –

**Zu 10: Bauleitplanung Markt Flachslanden; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Kettenhöfstetten“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplans**

Der Marktgemeinderat Flachslanden hat die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kettenhöfstetten“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde Oberdachstetten um Stellungnahme gebeten. Der Bebauungsplan dient der Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll die notwendige Rechtsgrundlage für die Nutzung der Solarenergie auf geeigneten Standorten schaffen.

**Beschluss:**

Aufgrund des allgemeinen Flächendrucks sieht der Gemeinderat gemäß Grundsatzbeschluss vom 21.12.2020 die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in unserer landwirtschaftlich geprägten Region kritisch. Im Übrigen erhebt die Gemeinde Oberdachstetten keine Einwände gegen die Bauleitplanung des Marktes Flachslanden (Bebauungsplan „Solarpark Kettenhöfstetten“ und 5. Flächennutzungsplanänderung).

- 13 zu 0 Stimmen –

**Zu 11: Anfragen, Sonstiges**

Drohnenflug

Gemeinderätin Baumann berichtet, dass einige Bürger ihr gegenüber ihre Besorgnis wegen Drohnenflug über Wohnbebauung geäußert haben. Der Gemeinderat bittet die Verwaltung um Prüfung der Möglichkeit zum Erlass einer Ortssatzung, die Drohnenflug über bebauten Gebieten verbietet. Über das Ergebnis der Prüfung soll in einer der nächsten Sitzungen berichtet werden.

**Ende der öffentlichen Sitzung:**

**21.<sup>35</sup> Uhr**